

# RS Vwgh 1987/10/5 86/15/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.10.1987

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §33 Abs2 lit a;

FinStrG §8 Abs1;

StGB §5 Abs1 impl;

## Rechtssatz

Vorsatz bedeutet eine zielgerichtete subjektive Einstellung des Täters, auf deren Vorhandensein oder Nichtvorhandensein nur aus seinem nach außen in Erscheinung tretenden Verhalten unter Würdigung aller sonstiger Sachverhaltselemente geschlossen werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986150022.X04

## Im RIS seit

05.10.1987

## Zuletzt aktualisiert am

12.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)